



Aufwändungsersatz

Bei einer ehrenamtlichen Mitarbeit ist die Erstattung von Aufwendungen grundsätzlich nicht als Entgelt anzusehen. Deshalb fallen hierfür auch keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an. Auf den Aufwändungsersatz haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen i. d. R. einen Rechtsanspruch. Der Aufwändungsersatz kann auf unterschiedliche Weise berechnet werden.

Das [ehrenamtliche/freiwillige Engagement](#) verursacht neben dem Zeitaufwand häufig auch erhebliche *Kosten* (z. B. Porto, Telefongebühren, Fahrtkosten, Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen). Um die Motivation der ehrenamtlichen/freiwilligen Mitarbeiter*innen zu erhalten und zu stärken, sollte der Verein ihnen diese Kosten erstatten.

Zivilrechtlich haben ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sogar einen *Anspruch auf Aufwändungsersatz*, wenn in der Vereinssatzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Die Rechtsgrundlage für diesen Aufwändungsersatzanspruch ist § 670 BGB:

*„Macht der Beauftragte (= ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in) zum Zwecke der Ausführung des Auftrages (= Ehrenamt) Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber (= Verein) zum Ersatz verpflichtet.“*

Die Aufwendungen müssen jedoch

- tatsächlich *angefallen* und *nachgewiesen*
- zur Ausführung des Ehrenamtes *erforderlich* und
- *angemessen* (auch wegen der Gemeinnützigkeit!) sein.

Eine ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeit begründet *kein Arbeitsverhältnis*; Aufwändungsersatz ist *steuer- und sozialversicherungsfrei*.

Die **Erstattung der Aufwendungen** kann folgendermaßen erfolgen:

- konkret nach den tatsächlich entstandenen und *durch Belege einzeln nachgewiesenen* Kosten (z. B. durch Vorlage von Quittungen) oder
- nach den *steuerrechtlich anerkannten Spesensätzen*

Beispiel: Reisekosten bei Dienstreisen (d. h. außerhalb der regelmäßigen „Arbeitsstätte“):

Fahrtkosten Pkw	0,30 € pro gefahrenem km (Stand 2025)
Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Std.	14,-€ (Stand 2025)
Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit von 24 Std.	28,- € (Stand 2025)
Verpflegungsmehraufwendungen für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung	Jeweils 14,- € (Stand 2025)



**mein
SportNetz NRW**
Gemeinsam. Bilden. Stärken.

Erlebe, was dich weiterbringt.
[Schatzmeister*in werden](#)

Details

Autor:

Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:

Februar 2025

Quelle:

§ 670 BGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4

Abs. 4a EStG